

VHT e.V. - Merkblatt 2014

1. Tätigkeit des Verein Hanseatischer Transportversicherer e.V. (VHT) für den deutschen Seeversicherungsmarkt

1.1. Geltung des VHT-Merkblattes und Auftraggeber des VHT

Der VHT übernimmt im Rahmen seiner Auftragsbedingungen die Bearbeitung solcher Versicherungsangelegenheiten, an denen mindestens eines seiner Mitglieder als Versicherer beteiligt ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Versicherungsvertrag auf die jeweils aktuelle Fassung dieses VHT-Merkblattes Bezug nimmt und den Inhalt des VHT-Merkblattes in den Versicherungsvertrag einbezieht. Auftraggeber des VHT sind die beteiligten Mitversicherer (im Folgenden zusammenfassend der "Auftraggeber"), vertreten durch den führenden Versicherer, dieser ggf. vertreten durch den Assekurateur im Rahmen seiner bestehenden Vollmacht, nach Maßgabe des Versicherungsvertrages, unter dem der Versicherungsnehmer oder der Versicherte (im Folgenden zusammenfassend der "VN"), ggf. vertreten durch seinen Makler, Leistungen beansprucht.

1.2. Auftrag durch Versicherungsnehmer, Versicherten oder Makler

Der VN und sein Makler (im Folgenden zusammenfassend der "Beauftragende") gelten als durch den Auftraggeber ermächtigt, den VHT namens und für Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Der VHT ist nicht verpflichtet, einen derart erteilten Auftrag anzunehmen. Der VHT wird vor Annahme des Auftrages zunächst unverzüglich den führenden Versicherer in Kenntnis setzen. Die Annahme oder Ablehnung eines derart erteilten Auftrages ist durch den VHT ohne schuldhaftes Zögern dem VN oder seinem Makler mitzuteilen. Die etwaige Andienung eines Schadensfalles durch den VN respektive seinen Makler an den VHT gilt als Beauftragung im vorstehenden Sinne. Der VHT ist durch den Auftraggeber bevollmächtigt, die Anzeige und die Andienung des Schadens entgegenzunehmen. Der VHT ist nicht berechtigt, einen geltend gemachten Schaden anzuerkennen. Die Vertretungsmacht des Assekurateurs für den führenden Versicherer besteht, unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen, im Rahmen der erteilten Vollmacht fort.

1.3. Inhalt des Auftrages

Der Gegenstand des Auftrages ist bei Erteilung durch den Beauftragenden hinreichend zu spezifizieren. Wird der Auftrag mündlich erteilt, soll unverzüglich eine hinreichende Fixierung des Auftragsgegenstandes in Textform durch den Beauftragenden erfolgen. Anderenfalls ist der VHT berechtigt, den Auftragsgegenstand in Textform gegenüber dem Auftraggeber und dem Beauftragenden verbindlich zu bestätigen.

1.4. Regelmäßige Tätigkeiten des VHT

In der Regel übernimmt der VHT im Rahmen des Auftrages die Erbringung der folgenden Dienstleistungen:

- 1.4.1. Schadenbearbeitung, Schadenbegutachtung, Zertifizierung und Unterstützung bei der Regressführung;
- 1.4.2. Beratung und Unterstützung bei Havarien, Seenotfällen, Bergungen und Kollisionen;
- 1.4.3. Übernahmesbesichtigungen von Schiffen und anderen Sachen, die Gegenstand eines Versicherungsvertrages sein können, etwa bei Neuversicherung;
- 1.4.4. Beratung, insbesondere bei Überführung, Wiederinfahrtsetzung und Aufliegen von Schiffen;
- 1.4.5. Warranty Surveys (Approbationen) für Verschleppung und ähnliche Vorhaben;
- 1.4.6. Einholung und Auswertung von Reparaturangeboten sowie Mitwirkung bei Ausschreibungen;
- 1.4.7. Solche anderen Aufträge, die durch den VHT im Rahmen seiner Expertise und der vorhandenen Kapazitäten bearbeitet werden können.

1.5. Geltung des jeweils aktuellen VHT-Merkblattes zur Durchführung des Auftrages

Die Art und Weise der Durchführung des Auftrages durch den VHT ist in der jeweils aktuellen Fassung dieses VHT-Merkblattes näher beschrieben. Das jeweils aktuelle Merkblatt ist auf der Internetseite des VHT abrufbar und wird dem Auftraggeber und dem Beauftragenden auf Wunsch in Textform unverzüglich zur Verfügung gestellt. Das VHT-Merkblatt in seiner bei der Auftragsvergabe aktuellen Form wird nachrangig zu (i) etwaigen Individualvereinbarungen und (ii) den Auftragsbedingungen des VHT zum Inhalt des Auftragsvertrages.

1.6. Unparteiische Durchführung

Der VHT wird den Auftrag unvoreingenommen und unparteiisch ausführen. Er wird dabei im üblichen Rahmen die erforderlichen Untersuchungen durchführen, Erkundigungen einholen, erforderliche Berechnungen anstellen, Aufzeichnungen erstellen und Berichte verfassen. Der VHT ist Weisungen des Beauftragenden nicht unterworfen.

1.7. Erteilung von Unteraufträgen

Der VHT ist berechtigt, namens und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge an Dritte zu erteilen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Gutachter, Sachverständige, Havarie-Kommissare, Laboreinrichtungen und Rechtsberater, soweit dies durch den VHT im Rahmen der Durchführung des Auftrages als sachdienlich angesehen wird. Der VHT ist außerdem berechtigt, aber nicht verpflichtet, Unteraufträge im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers zu erteilen.

2. Unterstützung und Mitwirkung durch den VN

Der VN ist verpflichtet - im Rahmen seiner Pflichten gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe des Versicherungsvertrages - dem VHT unverzüglich alle Informationen, Unterlagen und technischen Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen, die der VHT zur Durchführung des erteilten Auftrages benötigt. In demselben Rahmen wird der VN dem VHT Zugang zu Einrichtungen und Örtlichkeiten verschaffen und die Befragung seiner Leute ermöglichen, soweit der VHT dies zur Durchführung des erteilten Auftrages als erforderlich ansieht. Der Auftraggeber bevollmächtigt den VHT, alle Rechte, die der Auftraggeber im Rahmen des mit dem VN bestehenden Versicherungsverhältnisses im Hinblick auf Übermittlung von Informationen, Vorlage von Unterlagen und technischen Aufzeichnungen, Zugang zu Einrichtungen und Örtlichkeiten sowie den Leuten des VN hat, gegenüber dem VN geltend zu machen.

3. Vorlage von Besichtigungsberichten

Der VHT wird sämtliche Besichtigungsberichte, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, in gleicher Weise dem VN übermitteln

4. Vergütung des VHT

4.1. Der VHT hat gegen den Auftraggeber Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe der Preis- und Leistungsverzeichnisses, das zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gilt. Außerdem hat der VHT Anspruch auf Erstattung der für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Auslagen und Kosten, inklusive etwaiger Reisekosten sowie pauschaler Kommunikationskosten. Soweit für durch den VHT erbrachte Leistungen in dem Preis- und Leistungsverzeichnis keine Vorgaben enthalten sind, ist der VHT berechtigt, ein marktübliches Entgelt in Rechnung zu stellen.

4.2. Der VHT ist berechtigt, angemessene Vorschusszahlungen im Hinblick auf das zu erwartende Entgelt sowie die zu erwartenden Auslagen und Kosten von dem Auftraggeber zu verlangen und in angemessenem Umfang Zwischenabrechnungen zu stellen. Nach Abschluss des Auftrages erstellt der VHT eine Endabrechnung. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

4.3. Bei der Erstellung der Rechnungen wird der VHT stets beachten, dass Leistungsempfänger der Auftraggeber ist, nicht jedoch der VN. Der VHT wird sämtliche Rechnungen grundsätzlich auf den führenden Versicherer ausstellen und die gesetzliche Umsatzsteuer ausweisen.

4.4. In Ausnahme zu der vorstehenden Regelung der Ziff. 4.3 und auf ausdrückliche Weisung des führenden Versicherers wird der VHT stattdessen unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer anteilige Rechnungen an die Mitversicherer ausstellen, sofern dem VHT die vollständigen Firmen, die Sitzadressen sowie die Beteiligungsverhältnisse aller Mitversicherer an dem maßgeblichen Versicherungsvertrag bekannt gemacht werden. Der VN ist verpflichtet, den VHT - ggf. durch entsprechende Weisungen an seinen Makler - dabei zu unterstützen, ordnungsgemäße Rechnungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des deutschen und europäischen Umsatzsteuerrechts zu erstellen. Der VN wird erforderlichenfalls seinen Makler anweisen, dem VHT die hierfür erforderlichen Informationen zuzuleiten.

4.5. Der VN ist verpflichtet, die durch den VHT erstellten Rechnungen durch seinen Makler bei den Mitversicherern kollektieren zu lassen. Der VN wird auf Anforderung des VHT seinen Makler anweisen, die Kollektierung der Rechnungen des VHT durchzuführen und die kollektierten Gelder dem VHT zuzuleiten. Der VHT ist alternativ dazu berechtigt selbst, oder mit Hilfe eines Dienstleisters, die Kollektierung seiner Gebühren kostenpflichtig vorzunehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich hierfür dem VHT eine Aufstellung aller an dem Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer, sowie weitere dieses Risiko platzierende Makler mit Anschriften und Ansprechpartnern zur Verfügung zu stellen.

5. Eigener Sachverständiger des VN

Der VN ist nach Maßgabe des Versicherungsvertrages berechtigt, jederzeit einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen den Schaden zu besichtigen, zu begutachten und festzustellen.

6. Grundsätze der Feststellung der Dock- und Reparaturkosten

Dock- und Reparaturkosten im Zusammenhang mit einem Schaden, für den der VN unter dem Versicherungsvertrag Deckung beansprucht, werden durch den VHT grundsätzlich wie folgt zertifiziert. Soweit Arbeiten durchgeführt werden, die sowohl havariebedingt, als auch nicht havariebedingt sind (Reederarbeiten), werden die Kosten nach dem Grad der Veranlassung, d.h. anteilig durch den VHT auf den VN respektive den Auftraggeber verteilt.

6.1. Dockkosten

Dockkosten umfassen sämtliche Aufwendungen, die erforderlich sind, um das Schiff zwecks Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten in ein Dock (Schwimmdock/Trockendock/Helling etc.) zu stellen und anschließend wieder aus dem Dock zurück an eine Pier zu verbringen. Als Teil der Dockkosten sind Verholkosten von der Lösch- bzw. Werftpier ins Dock sowie aus dem Dock zurück wieder an die Werft- bzw. Ladepier anzusehen (inklusive Lotsen-, Schlepper- und Festmacherkosten, jedoch exklusive Überstundenzuschläge). Weiterhin sind Teil der Dockkosten die Kosten des Ein- und Ausdockens, Standgeld sowie Zuschläge für das Ein- und Ausdocken außerhalb der normalen Arbeitszeit (stellvertretende Kosten bis zur Höhe der dadurch ersparten Standtage). Der VHT wird auch solche Dockkosten berücksichtigen, bei denen havariebedingte Schäden erst während der Dockung festgestellt und im Anschluss im Dock repariert werden, soweit die Dockung zur Reparatur notwendig war.

6.2. Aufteilung der Kosten bei weiteren Arbeiten

Bei gemeinsamer Durchführung von dockbedingten Havarie- und Reedereiarbeiten, d.h. solchen Arbeiten, für die der VN unter dem Versicherungsvertrag keine Erstattung verlangen kann, sind die Dockkosten anteilig auf den VN einerseits und den Auftraggeber andererseits aufzuteilen. Sofern Zuschläge für das Ein- und Ausdocken außerhalb der normalen Arbeitszeit anfallen und hierdurch Docktage erspart werden, werden diese stellvertretenden Kosten anteilig vom VN einerseits und dem Auftraggeber andererseits getragen. Die Kosten für das Standgeld werden jeweils anteilig für die erforderlichen dockbedingten Arbeiten zwischen VN und Auftraggeber aufgeteilt.

6.3. Reparaturnebenkosten

Reparaturnebenkosten umfassen alle allgemeinen Aufwendungen für den Werftaufenthalt eines Schiffes, die neben den Dockkosten und den Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten anfallen. Kosten für das Verholen zur Werft (für Lotsen, Schlepper und Festmacher) sind bei gemeinsamer Durchführung von dockbedingten Havarie- und Reedereiarbeiten anteilig auf den VN respektive den Auftraggeber zu verteilen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Kosten für einen Feuerlöschanschluss. Die Kosten einer Feuerwache während der Werftliegezeit sind im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Umstände durch den VHT angemessen zwischen VN und Auftraggeber aufzuteilen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Kosten eines Gasfreiheitszertifikats. Die Kosten der Gasfreimachung des Schiffes für die Werftzeit sind bei gemeinsamer Durchführung von dockbedingten Havarie- und Reedereiarbeiten anteilig zwischen VN und Auftraggeber aufzuteilen, ebenso wie die Kosten des Stromanschlusses. Bei havariebedingten Reparaturarbeiten auf flottem Wasser und/oder im Dock, bei denen die schiffseigene Stromversorgung eingesetzt werden kann, sind die dabei entstehenden Kosten als allgemeine Betriebskosten des Schiffes anzusehen, so dass keine Berücksichtigung erfolgt. Ist bei havariebedingten Reparaturarbeiten im Dock der Einsatz der schiffseigenen Stromversorgung nicht möglich, werden die Kosten für die werftseitige Stromlieferung zu einem Drittel von dem Auftraggeber des VHT übernommen. Die Kosten eines Telefonanschlusses werden anteilig zwischen VN und Auftraggeber aufgeteilt. Telefongebühren (exklusive Privatgespräche der Besatzung) werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen zwischen VN und Auftraggeber aufgeteilt. Kosten für Anschluss und Lieferung von Frischwasser während der Werftliegezeit gehen zu Lasten des VN. Dasselbe gilt für Anschluss und die Lieferung von Kühlwasser während der Werftliegezeit sowie für die Kosten der Schmutzkübelgestellung.

6.4. Sonstige Kosten

Kosten für die Bewachung des Schiffes während der Werftliegezeit sind anteilig auf den VN respektive den Auftraggeber zu verteilen. Luftfrachtkosten für Ersatzteile werden zu 25 % durch den Auftraggeber erstattet, bzw. bis zur Höhe der stellvertretenden Kosten. Stellvertretende Kosten sind hierbei eingesparte Reparatur, Reparaturneben- und sonstige Kosten. Besatzungskosten bei havariebedingten Reparaturen werden mit 1/173 des jeweils geltenden Heuertarifs pro Stunde durch den Auftraggeber getragen. Bei deutscher Besatzung gilt der deutsche Heuertarif, bei ausländischer Besatzung der entsprechende Nachweis des VN respektive der anzuwendende ITF-Tarif. Alternativ können nach Wahl des VN Besatzungskosten nach Kostennachweis durch den VN oder zu einem Pauschalbetrag von EUR 13/h zertifiziert werden. Die Aufteilung der Kosten für eine Tankreinigung durch die Besatzung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung. Bei "Fertigprodukten" respektive "sauberer Ladung" werden EUR 0,26/cbm zugrunde gelegt. Bei "schmutziger Ladung" werden Sätze von EUR 1,00/cbm durch den VHT anerkannt. Hier ist im Hinblick auf die Umstände in angemessener Weise zu entscheiden.

Agenturkosten sind angemessen zu verteilen, sofern die Agentur mit den havariebedingten Arbeiten befasst ist.

7. Gebühren-, Auslagen- und Aufwandserstattung

Der VHT wird im Rahmen seiner Zertifizierung reklamierte Kosten für die Tätigkeit der technischen Inspektion der Reederei bis zur Höhe der durch den VHT beauftragten Sachverständigen separat zu den zertifizierten Schadenkosten ausweisen. Alternativ kann der VHT im Rahmen der Zertifizierung solche Kosten des VN separat ausweisen, die in angemessenen und ortsüblichen Gebühren eines vom VN beauftragten weiteren Sachverständigen bestehen

8. Kein Anerkenntnis der Deckung

Die Zertifizierung durch den VHT stellt keine Anerkennung eines versicherten Ereignisses respektive der Deckung unter dem Versicherungsvertrag dar. Die Zertifizierung erfolgt vielmehr unabhängig hiervon und unter Vorbehalt der Deckung durch den Auftraggeber des VHT. Dasselbe gilt hinsichtlich etwaiger Einschussempfehlungen durch den VHT.

(Fassung Dezember 2014)

VEREIN HANSEATISCHER TRANSPORTVERSICHERER e.V.